

BVGer C-135/2006 vom 20. Dezember 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-135_2006

FR: TAF C-135/2006 du 20 décembre 2007

IT: TAF C-135/2006 del 20 dicembre 2007

Regeste

Einreise

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen der Vorinstanz betreffend Einreisesperre unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes am 1. Januar 2007 bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist endgültig (Art. 1 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert. Auf das frist- und formgerechte Rechtsmittel ist daher einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden, sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-389/2006 vom 4. Juni 2007 E. 2, C-81/2006 vom 13. März

2007 E. 3 [mit Hinweisen]).

E. 3.1

Gemäss Art. 13 Abs. 1 ANAG kann die eidgenössische Behörde über unerwünschte Ausländerinnen und Ausländer die Einreisesperre verhängen. Sie kann ferner, jedoch für höchstens drei Jahre, eine Einreisesperre über solche ausländische Personen verhängen, die sich grobe oder mehrfache Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche oder andere gesetzliche Bestimmungen und gestützt darauf erlassene behördliche Verfügungen haben zuschulden kommen lassen. Während der Einreisesperre ist der Ausländerin bzw. dem Ausländer jeder Grenzübertritt ohne ausdrückliche Ermächtigung der verfügenden Behörde untersagt.

E. 3.2

Die Einreisesperre ist ihrer Natur nach eine präventivpolizeiliche Administrativmassnahme. Sie will der Gefahr künftiger Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie anderer unter den Schutz des Ausländerrechts fallender Polizeigüter begegnen, die von Ausländerinnen und Ausländer ausgehen können. Ob eine solche Gefahr besteht, lässt sich naturgemäss nur in Form einer Prognose beurteilen, die sich auf das bisherige Verhalten der ausländischen Person abstützt. In diesem Sinne gelten nach ständiger Praxis Ausländerinnen und Ausländer als "unerwünscht", deren Vorleben darauf schliessen lässt, dass sie nicht willens oder nicht fähig sind, sich in die geltende Ordnung einzufügen und deren Fernhaltung daher im öffentlichen Interesse liegt (BGE 129 IV 246 E. 3.2 S. 251; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-166/2006 vom 27. August 2007 E. 3.3, C-125/2006 vom 16. Juli 2007 E. 4.1 [mit Hinweisen], C-73/2006 vom 27. März 2007 E. 5).

E. 3.3

Der Tatbestand der Unerwünschtheit wird deshalb typischerweise durch die Straffälligkeit einer ausländischen Person gesetzt. Die Unerwünschtheit kann indessen auch andere Ursachen haben. So ist nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung von einem klaren und schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Ordnung auszugehen, wenn eine ausländische Person eine Ehe allein deshalb eingeht, um ausländerrechtliche Bestimmungen zu umgehen und damit die zuständigen Behörden zu täuschen. Eine solche "Ausländerrechtsehe" oder "Scheinehe" gilt nicht als Zuwiderhandlung gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 ANAG, sondern stellt einen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung ("ordre public") im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 ANAG dar und führt somit zur Unerwünschtheit der Ausländerin bzw. des Ausländers (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-53/2006 vom 30. August 2007 E. 4.3, C-164/2006 vom 4. August 2007 E. 3.2.1, C-593/2006 vom 19. März 2007 E. 9.1).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin bestreitet, ihre Ehe aus ehefremden Motiven eingegangen zu sein. Seit 1996 habe sie mit ihrem Ehegatten eine Beziehung unterhalten. Nachdem sich ihr Ehegatte im März 2001 von seiner damaligen Frau habe scheiden lassen, sei sie in die Schweiz eingereist, um ihren Ehemann im August 2002 zu heiraten. Die Ehe sei zwei Jahre lang gelebt worden und schliesslich am Widerstand der Töchter des Ehemannes gescheitert. Ferner hätten weder die Behörden noch ihr Ehemann geltend gemacht, der Heirat würden ehefremde Zwecke zugrundeliegen.

E. 4.2

Dass Ehegatten mit der Heirat nicht eine eheliche Lebensgemeinschaft begründen, sondern vornehmlich die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländer umgehen wollen, entzieht sich in den allermeisten Fällen dem direkten Beweis und kann demnach nur durch Indizien nachgewiesen werden. Ein solches Indiz lässt sich beispielsweise darin erblicken, dass der Ausländerin oder dem Ausländer die Wegweisung drohte, etwa weil sie oder er ohne Heirat keine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätte oder sie ihm oder ihr nicht verlängert worden wäre. Weiter können die Umstände und die kurze Dauer der Bekanntschaft sowie die Tatsache, dass die Ehegatten die Wohngemeinschaft gar nie richtig aufgenommen haben, für eine Scheinehe sprechen, ebenso wenn für die Heirat eine Bezahlung vereinbart wurde (vgl. zum Ganzen BGE 128 II 145 E. 3 S. 152 ff.; 127 II 49 E. 5a S. 57; 122 II 289 E. 2b S. 292, 121 II 1 E. 2b S. 3, 119 Ib 417 E. 4b S. 240; Peter Kottusch, Scheinehe aus fremdenpolizeilicher Sicht, in: ZBl 84/1983 S. 432 f.).

E. 4.3

Entgegen der Begründung der angefochtenen Verfügung bestehen vorliegend keine solchen Anhaltspunkte, die darauf schliessen lassen, die Beschwerdeführerin sei die Ehe mit ihrem Schweizer Ehegatten von Beginn weg nur zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts eingegangen. Weder die Umstände der Heirat noch die Dauer der gelebten Ehe weisen auf ehefremde Motive hin. Ebenso wenig bestehen Zweifel an der Wohngemeinschaft. Wie die Beschwerdeführerin vorbringt und sich aus den Akten des Eheschutzverfahrens ergibt, dürften wohl mithin die problematischen Beziehungen zwischen der Beschwerdeführerin und den Kindern ihres Ehegatten zur späteren Auflösung der Wohngemeinschaft geführt haben. Im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahren haben die Behörden der Beschwerdeführerin denn auch nicht das Eingehen einer Scheinehe zum Vorwurf gemacht, sondern ihr vorgehalten, sich in rechtsmissbräuchlicher Weise auf eine bloss noch formell bestehende Ehe zu berufen. Es kann zwar somit der Begründung der Vorinstanz hinsichtlich des Eingehens einer Scheinehe nicht gefolgt werden. Es gilt jedoch zu prüfen, ob die Berufung der Beschwerdeführerin auf ihre noch formell bestehende Ehe zur Unerwünschtheit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 ANAG führt und damit ein öffentliches Interesse an ihrer Fernhaltung zu begründen vermag.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass das Festhalten an einer gescheiterten Ehe keine Gefahr für die öffentliche Ordnung begründe, die es rechtfertigen würde eine Einreiseperrre zu verhängen. Diese Gefahr müsse doch darin bestehen, dass sie - um ein gesichertes Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu erlangen - auch künftig an der Ehe festhalten würde. Zum Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung sei ihre Ehe jedoch untauglich. Denn wie rechtskräftig entschieden worden sei, werde ihr gestützt auf die noch bestehende Ehe kein Familiennachzug gewährt.

E. 5.2

In ihrer Argumentation verkennt die Beschwerdeführerin, dass zwischen der eingetretenen und der drohenden Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit keine Identität bestehen muss. Die Störung der öffentlichen Ordnung in der Vergangenheit bildet einen Anhaltspunkt für die Art und das Mass drohender künftiger Störungen. Massgebend zur Beurteilung der Unerwünschtheit einer Ausländerin bzw. eines Ausländers ist somit, ob das Verhalten in der Vergangenheit auf eine Persönlichkeit schliessen lässt, die keine

hinreichende Gewähr für künftiges Wohlverhalten bietet (vgl. Ziff. 3.3 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-593/2006 vom 19. März 2007 E. 8.3). Das öffentliche Interesse an der Fernhaltung fällt somit nicht alleine durch den Umstand dahin, dass der Kanton der Beschwerdeführerin die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigerte.

E. 5.3

Mit Urteil C-53/2006 vom 30. August 2007 (E. 6.2) bestätigte das Bundesverwaltungsgericht denn auch das öffentliche Interesse an der Fernhaltung einer Ausländerin, die mit falschen Angaben versucht hatte, den Behörden vorzutäuschen, dass die eheliche Beziehung zu ihrem Schweizer Ehegatten wieder aufgenommen worden sei, obwohl die Ehe längst als definitiv gescheitert bezeichnet werden musste. Wie das Eingehen einer Scheinehe, stellt auch die Verlängerung einer Ehe durch Vortäuschen einer gelebten und intakten ehelichen Beziehung mit dem alleinigen Zweck fremdenpolizeiliche Massnahmen zu umgehen, ein Verhalten dar, welches den Wertentscheidungen zu Gunsten von Ehe und Familie sowie des Ausländerrechts entgegensteht. Ein derartiges Verhalten ist deshalb als ein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung zu qualifizieren, was zur Unerwünschtheit der Ausländerin bzw. des Ausländers führt. Insofern verweist die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht auf die bisherige Praxis.

E. 5.4

Vorliegend stellt sich indessen die Frage, ob die Beschwerdeführerin im oben dargelegten Sinne zwecks Umgehung fremdenpolizeilicher Massnahmen eine gelebte und intakte Ehe vortäuschte. Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich in ihrer Replik vor, auch wenn die kantonalen Behörden ihr Ersuchen um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung als ein rechtsmissbräuchliches Festhalten an einer nicht gelebten Ehe erachteten, könne ihr nicht vorgeworfen werden, ihr Verhalten habe die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört bzw. eine solche Störung sei in Zukunft zu erwarten. Angesichts des Umstandes, dass sie nach kurzer Ehedauer von ihrem Ehemann getrennt gelebt habe und dieser im Gegensatz zu ihr der Ehe keine Chance mehr gegeben hätte, sei ihr Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung gerade nicht klar, sondern vom Ermessen abhängig gewesen, weshalb sie sich veranlasst gesehen habe, einen solchen Entscheid zu beantragen.

E. 5.5

Aus dem kantonalen Bewilligungsverfahren geht hervor, dass die Beschwerdeführerin von ihrem Ehegatten seit dem 29. Juni 2004 bzw. 1. Juli 2004 getrennt lebte, was die Beschwerdeführerin in ihrem Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vom 2. Juli 2004 auch dem kantonalen Ausländeramt mitteilte. In der Folge klärte das Ausländeramt die Ehesituation ab. Während die Beschwerdeführerin in ihrer ersten Stellungnahme vom 26. Juli 2004 nur erklärte, sie hätten sich eine Auszeit genommen, machte sie mit Eingabe vom 10. März 2005 zwar weiterhin geltend, einen Ehemann zu haben, wies indessen auch daraufhin, dass ihr Ehemann jegliches Gespräch mit ihr verweigern würde. Bemühungen zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft führte sie keine an. Mit Verfügung vom 14. April 2005 verweigerte das Ausländeramt die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung unter der Begründung, der Ehemann der Beschwerdeführerin wünsche die Wiederaufnahme der Ehe nicht mehr. Es könnten somit keine Zweifel am definitiven Scheitern der Ehe bestehen, weshalb die Berufung der Beschwerdeführerin auf ihre Ehe mit einem Schweizer Bürger rechtsmissbräuchlich sei. Ein dagegen eingereichter Rekurs beim Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen

wurde zwar mit Entscheid vom 9. Dezember 2005 abgewiesen. In seinen Erwägungen (Ziff. 3b) führte das Justiz- und Polizeidepartement jedoch aus, das Ausländeramt hätte zur Begründung des Rechtsmissbrauchs in Anbetracht des Umstandes, dass die Ehegatten zum damaligen Zeitpunkt erst acht Monate getrennt waren, nicht bloss auf den fehlenden Willen des Ehemannes zur Weiterführung der Ehe abstellen dürfen. Weil jedoch zwischenzeitlich die Ehegatten seit bald 1 ½ Jahren getrennt seien und offenbar den Kontakt zueinander abgebrochen hätten, müsse die Wiederaufnahme des Zusammenlebens jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unwahrscheinlich gelten, womit die Berufung auf die formell noch bestehende Ehe rechtsmissbräuchlich sei. Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen schloss sich mit Urteil vom 21. März 2006 diesen Erwägungen an. Es wies die Beschwerde somit zwar ab, hob jedoch den Kostenspruch des Ausländeramts auf.

E. 5.6

Insoweit die Beschwerdeführerin vorbringt, sie habe sich veranlasst gesehen, ein Rechtsmittel zu ergreifen, wird ihr von den Rechtsmittelinstanzen kein Vorwurf gemacht. Zur Qualifizierung ihres Verhaltens als Rechtsmissbrauch führte jedoch, dass sie sich im Rechtsmittelverfahren nach längerer Trennung und ohne Vorkehrungen zur Wiedervereinigung weiterhin auf ihre Ehe berufen hat. Ein solches Verhalten hat gemäss Art. 7 Abs. 2 ANAG zwar zur Folge, dass kein Aufenthaltsanspruch mehr besteht. Den Behörden steht es indessen trotz Rechtsmissbrauchs frei, die Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das ihnen zustehende Ermessen dennoch zu verlängern (vgl. BGE 128 II 145 E. 3.5 S. 155 ff.).

E. 5.7

Demgegenüber führt in der Regel zur Unerwünschtheit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 ANAG, wenn eine gelebte oder intakte eheliche Beziehung vorgetäuscht wird. Abgesehen von ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2004 (knapp vier Wochen nach der tatsächlichen Trennung), in welcher die Beschwerdeführerin das Getrenntleben nur als eine Auszeit qualifizierte, berief sie sich im kantonalen Bewilligungsverfahren zwar auf ihren Ehemann, das Getrenntleben und die Weigerung ihres Ehegatten zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft stellte die Beschwerdeführerin indessen nicht in Frage. Ferner macht sie weder geltend noch traf sie Anstalten dazu, welche die Behörden zur Annahme der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft hätten führen sollen. Der Beschwerdeführerin kann demnach nicht vorgehalten werden, sie habe den Bestand der ehelichen Gemeinschaft vorgetäuscht. Ebenso wenig bestehen aufgrund der Umstände, welche die Beschwerdeführerin veranlassten, um Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung zu ersuchen, noch angesichts des von ihr eingeleiteten Beschwerdeverfahrens Anhaltspunkte, die an einem künftigen Wohlverhalten der Beschwerdeführerin zweifeln lassen (anders unveröffentlichte Entscheide des EJPD vom 20. April 2006 Rek. A1-0560546 und vom 14. November 2003 Rek. A1-0320206). Andere Indizien, die auf die Unerwünschtheit der Beschwerdeführerin schliessen lassen, sind nicht ersichtlich.

E. 6.1

Folglich bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte, welche darauf schliessen lassen, die Beschwerdeführerin sei nicht willens oder nicht fähig, sich in die geltende Rechtsordnung einzufügen. Dass sich die Beschwerdeführerin grobe oder mehrfache Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche oder andere gesetzliche Bestimmungen und gestützt darauf erlassene Verfügungen habe zuschulden kommen lassen, wird weder von der Vorinstanz

geltend gemacht, noch ergeben sich dazu Hinweise. Die Voraussetzungen zur Verhängung einer Einreisesperre sind somit nicht erfüllt.

E. 6.2

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Es erübrigt sich daher auf die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin einzugehen.

E. 6.3

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind der Beschwerdeführerin keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführerin ist zudem eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.-- zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit der Ausrichtung einer Parteientschädigung sind die Auslagen der Beschwerdeführerin gedeckt, weshalb kein zusätzliches Honorar für die amtlich eingesetzte Anwältin zu entrichten ist (vgl. BGE 124 V 301 E. 6 S. 309 und BGE 122 I 322 E. 3a S. 325).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.